

An unsere Anschlusspartner

Flawil, im Oktober 2020

Übergangsbestimmung Weiterversicherung nach Alter 55 bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juni 2020 haben wir Sie informiert, dass auf den 1. Januar 2021 unser neues Vorsorge-reglement in Kraft tritt. Die entsprechenden Änderungen haben wir aufgeführt.

Mit dem Beschluss zum Covid-19-Gesetz wurde die folgende Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG neu aufgenommen:

«Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres auf der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a BVG beantragen.»

Die Meldung für den Austritt wurde im Arbeitbertool angepasst. Neu muss beim Grund des Austritts ausgewählt werden, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist oder nicht. Wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt worden ist, werden wir uns schriftlich mit der versicherten Person in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen in die Wege zu leiten. Der Versicherte muss sich spätestens einen Monat nach Austritt für die allfällige Weiterversicherung entscheiden.

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung, dass Sie uns die bereits erfolgten Austritte ab 1. August 2020 mitteilen, welche durch Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt sind. Besten Dank für eine rasche Rückmeldung.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an Oliver Ewald oliver.ewald@pro-public.ch, Tel. 071 394 60 02 oder an Annalise Kern annalise.kern@pro-public.ch, Tel. 071 394 60 03), wir unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüsse

ProPublic
Vorsorge Genossenschaft



Martin Leuenberger
Geschäftsführer



Oliver Ewald
oliver.ewald@pro-public.ch
T. + 41 71 394 60 02